

Entwurf

Rechtsverordnung

über die
**Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Koblenz-Urmitz“**
in den
**Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim und
Metternich, Stadt Koblenz,
St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm/
Landkreis Mayen-Koblenz**

zugunsten des
**Zweckverbandes RheinHunsrückWasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth
und der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068
Koblenz**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Seite 2771), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes RheinHunsrückWasser:

Brunnen 1 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 7, Flurstück 205/1),
Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188),
Brunnen 3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2),
Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1),
Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1),

Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181),
Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)

und die Gewinnungsanlagen der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH:

Brunnen I Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2),
Brunnen II St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 14, Flurstück 225/3),
Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4),
Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2),
Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4),
Brunnen VIa Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 230/3),
Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4),
Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2),
Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4) und
Brunnen X Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 77/1)

das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 **Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet liegt im linksrheinischen Neuwieder Becken zwischen Koblenz und Urmitz (im Bereich der Stadt Koblenz in den Stadtteilen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Metternich, Wallersheim und Lützel und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm in den Ortsgemeinden St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz). Es wird durch 4 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 1.745 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zonen I	=	Fassungsbereiche (schwarz)
Zone II	=	Engere Schutzzone (diagonal schraffiert)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A (waagrecht schraffiert)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B (senkrecht schraffiert)

Die Zonen I für die Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und I, II, III, IV, VI, VIa, VII, VIII, und IX erstrecken sich auf die Gemarkungen St. Sebastian, Flur 7, Flurstücke 202/1, 204/3,

204/6, 205/1, 210/2, Flur 9, Flurstücke 186, 187, 188, 189, Flur 13, Flurstücke 95/2, 98/2, 173, 177, 178, 181, 183, 303/170, Flur 14, Flurstück 225/3, Kesselheim, Flur 17, Flurstücke 56/1, 57/1, 58/1, 62/1, 64/1, Flur 19, Flurstück 41/1, Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2, Flur 7, Flurstücke 118/4, 171/2, 228/2, 230/3, 234/2, Flur 11, Flurstücke 166/4, 226/4 und Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4 und Flur 6, Flurstück 155/2 und haben eine Größe von 3,92 ha.

Für den Brunnen X wird keine Zone I ausgewiesen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 5, 6, 7, Kaltenengers, Flure 5, 6, 7, 8, 10, 11, St. Sebastian, Flure 2, 7, 9, 12, 13, 14 und Kesselheim, Flure 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21 und hat eine Größe von ca. 381 ha.

Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 6, 7, 8 Kaltenengers, Flure 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, St. Sebastian, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, Kesselheim, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, Wallersheim, Flure 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, Neuendorf, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, Bubenheim, Flur 1 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 928 ha.

Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen Neuendorf, Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Bubenheim, Flur 1, Wallersheim, Flure 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 432 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1 : 500, und 1 : 1.500 und 1 : 20.000 und 1 : 25.000 und 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereiche (blaue Umrandung)
Zone II	=	Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A (rote Umrandung)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B (orange Umrandung)

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, ausgenommen solche, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde dienen.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.1 die für die Zonen IIIB und IIIA genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung,
ausgenommen
 - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) zur Verbesserung des Gewässerschutzes an bestandsgeschützten Anlagen
 - c) geringfügige Änderung oder Anbauten an bestandsgeschützten Gebäuden, wie Carport, Garage, Dachgaube, Wintergarten
 - d) bauliche Anlagen ohne Unterkellerung im Geltungsbereich eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans
- II.3 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Gewinnung von Rohstoffen, Bohrungen, unterirdischer Einbau von Zisternen,
ausgenommen,
wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
 - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation nach Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- II.4 Errichtung von Abwasseranlagen,

ausgenommen

zur Entwässerung der nach Ziff. II.2 zulässigen baulichen Anlagen

- II.5 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben
- II.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen
- II.7 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung
- II.8 Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen

- a) zur Ver- und Entsorgung rechtmäßig in der Zone II bestehender Anlagen
- b) auf der Autobahn A 48
- c) auf der Landstraße L 126 (bestehende und geplante neue Rheindörferstraße)
- d) auf der bestehenden Bahnlinie Urmitz-Engers

- II.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen,

ausgenommen

Kleinmengen für den Haushaltsbedarf

- II.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.11 Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen
- II.12 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Gärrest, Silagesickersaft, Bioabfall
- II.13 Vergraben von Tierkörpern
- II.14 Baustelleneinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III wird in die Zonen IIIA und IIIB aufgegliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

Zone III A

IIIA.1 die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

IIIA.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten,

ausgenommen in der Zone IIIA

- a) Wohngebiete
- b) Gewerbegebiete südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
- c) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIA.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

Änderungen an bestehenden Anlagen nach wasserrechtlicher Zulassung

IIIA.4 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer (auch von Fischteichen)

IIIA.5 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Bohrungen – auch für Erdwärmesonden, Tiefbauarbeiten,

ausgenommen in der Zone IIIA,

wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,

- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation

- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird, unter Beachtung einer Zulassungspflicht gem. Ziff. IIIB.2 a)
- d) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben nicht tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt

IIIA.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Kläranlagen, einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben,

ausgenommen in der Zone IIIA

oberirdisch aufgestellte Anlagen, bei denen Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen und zurückgehalten werden können

IIIA.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen

IIIA.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nach Anlagenverordnung,

ausgenommen in der Zone IIIA

- a) wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- b) südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C

IIIA.9 Als Gebote gelten in der Zone IIIA über die Regelungen der Anlagenverordnung hinaus, hiervon nicht betroffen der Bereich südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn:

1. Für Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen besteht Anzeigepflicht an die untere Wasserbehörde ab einer Stoffmenge von mehr als 220 Liter oder 200 kg für Stoffe der WGK 2 und mehr als 1000 Liter oder 1 t für Stoffe der WGK 1, für bestehende Anlagen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung

2. Sachverständigenprüfpflicht nach der Anlagenverordnung vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung ab einer Größe von mehr als 10.000 Liter oder 10.000 kg auch für Stoffe der WGK 1

IIIA.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen

IIIA.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Tierhaltung, wenn dazu Güllekeller oder Jauchegruben oder verbindende unterirdische Rohrleitungen errichtet werden sollen

IIIA.12 Tierbesatz, insbesondere Beweidung,

ausgenommen in der Zone IIIA

im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis November

IIIA.13 Erwerbsmäßig betriebener Anbau von Sonderkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

- a) auf Flächen, die auch im Zeitraum 2010 bis 2017 schon zum Anbau von Sonderkulturen genutzt wurden
- b) auf Flächen, die nach den Grundsätzen des ökologischen Anbaus bewirtschaftet werden
- c) auf neu zum Anbau von Sonderkulturen vorgesehenen Flächen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde

IIIA.14 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen und von Grabeland

IIIA.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich Golfplätzen, im Außenbereich

IIIA.16 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Schießständen,

ausgenommen in der Zone IIIA

in geschlossenen Räumen

IIIA.17 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen,

ausgenommen in der Zone IIIA,

wenn eine geordnete Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden kann

IIIA.18 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen

IIIA.19 Sprengungen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

zum Abriss von Bauwerken im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIA.20 Badebetrieb (auch Tauchen) an Baggerseen, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung; Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb,

ausgenommen am Rhein

IIIA.21 Fischerei an Baggerseen,

ausgenommen

Angelsport im beschränkten Umfang nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde

Zone III B

IIIB.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie,

ausgenommen in der Zone IIIB

Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIB.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen mit Bodeneingriffen tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand,

ausgenommen

a) in den Zonen IIIB und IIIA unvermeidbar tiefere Bauwerksgründungen nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde

b) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn

IIIB.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen

IIIB.4 Bergbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung

IIIB.5 Errichtung von großen unterirdischen Bauwerken wie z.B. Kavernen oder Tunneln

IIIB.6 Sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Bohrungen

ausgenommen in der Zone IIIB,

wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,

- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation
- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird, unter Beachtung einer Zulassungspflicht gem. Ziff. IIIB.2 a)
- d) Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen nach wasserrechtlicher Zulassung
- e) Errichtung von Erdwärmesonden
- f) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben

IIIB.7 Betrieb von Abwasseranlagen, sowie Hausanschlüsse und Grundleitungen, die nicht die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtheit, erfüllen

IIIB.8 Ausbringen von Abwasser, insbesondere Schmutzwasser

IIIB.9 Einleitung von Abwasser ins Grundwasser,

ausgenommen nach wasserrechtlicher Zulassung

- a) in der Zone II die Flächen- und Muldenversickerung von sehr gering belastetem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden
- b) in den Zonen IIIB und IIIA die Flächen- und Muldenversickerung von gering belastetem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden

- c) in den Zonen IIIB und IIIA westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn die Rigolenversickerung von sehr gering belastetem Niederschlagswasser
- d) in der Zone IIIB die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser

IIIB.10 Motorsport,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

in dafür zugelassenen Anlagen

IIIB.11 Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen,

ausgenommen in allen Zonen

- a) Feld- und Waldwege (in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde)
- b) wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt

IIIB.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großen Güterumschlagplätzen wie z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Containerterminals, Hafenanlagen,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIB.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze

IIIB.14 Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Betriebsflächen im Freien, die aufgrund ihrer Nutzung eine mittlere bis starke Flächenverschmutzung erwarten lassen, insbesondere Park- und Stellplätze für Lkw, Lkw-Zufahrten und -Umfahrten mit täglich mehrfacher Nutzung, Pkw-Zufahrten und -Umfahrten mit mehr als 300 Pkw/24h, Park- und Stellplätze für mehr als 30 Pkw auch im Gebrauchtwagenhandel, ohne wasserdichte Befestigung und ohne geordnete Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser,

ausgenommen in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz Bonn

Betriebsflächen im Freien mit bis zu mittlerer Flächenverschmutzung, z.B. Park- und Stellplätze für Pkw ohne häufigen Fahrzeugwechsel, einzelne Lkw-Stellplätze auf zugangsgesicherten Grundstücken

IIIB.15 Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalden von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern oder sonstigen Stoffen sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z. B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn hieraus eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist

IIIB.16 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen außerhalb dafür genehmigter Anlagen,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA am Ort des Anfalls

- a) die Eigenkompostierung von häuslichen Bioabfällen
- b) die ordnungsgemäße Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammeleinrichtungen, auch in der Zone II, wenn hieraus eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

IIIB.17 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, insbesondere bei Lagerung von Autowracks, Altreifen, Kunststoff- und Leichtstofffraktionen sowie Altholz, ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen

IIIB.18 Abfalldeponien

IIIB.19 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, z.B. Raffinerien, Großtanklager, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemietanklager, Kraftwerke und kerntechnische Anlagen,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIB.20 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach UVPG bedürfen

IIIB.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Rohrleitungen,

ausgenommen

- a) in den Zonen IIIB und IIIA wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- b) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn oberhalb einer Höhenlage von 75 m ü. NN

IIIB.22 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nach Anlagenverordnung,

ausgenommen in der Zone III B

- a) wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- b) westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn

IIIB.23 Umgang mit radioaktiven Stoffen,

ausgenommen

die Lagerung und Verwendung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in sonstigen messtechnischen Einrichtungen

IIIB.24 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den nach Pflanzenschutzrecht erteilten Zulassungen oder festgelegten Anwendungsregeln

IIIB.25 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:

- a) Anwendung und Aufbringung von Dünger und Stoffen entgegen düngerechtlicher Bestimmungen
- b) Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärresten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- c) Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm
- d) Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage

- e) Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- IIIB.26 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- IIIB.27 Holzlagerplätze,
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIB.28 Anlagen und Übungen von Militär und Zivilschutz,
soweit nicht durch die obere Wasserbehörde genehmigt

§ 4 Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz. Die zuständige Wasserbehörde kann die für den Gewässerschutz erforderliche Anpassung der Anlagen an die Anforderungen dieser Verordnung durch eine wasserbehördliche Anordnung verlangen.

§ 5 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 7 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die

- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz
- und der
- Zweckverband RheinHunsrückWasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth.

§ 8 Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich Lageplan und der Karten, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, werden während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz

- Stadtverwaltung Koblenz
Bauberatungszentrum
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

archivmäßig aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
- b) eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 11
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

RVO vom 18.12.1989, Az.: 56-61-8-5/85, RVO vom 09.11.1992, Az.: 56-61-8-7/85,
RVO vom 21.06.1990, Az.: 56-61-8-6/85 und RVO vom 24.08.1990,
Az.: 56-61-8-17/88.

56068 Koblenz, 2018
Az.: 312-61-137-01/2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

(Joachim Gerke)

